

1. Anzuwendende Geschäftsbedingungen

1.1 Auftraggeber ist die System Industrie Electronic GmbH, im folgenden kurz S.I.E genannt.

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses seitens der S.I.E. Dies ungeachtet allfälliger Verweise des Auftragnehmers, im Folgenden kurz AN genannt, auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen.

2. Anforderungen, Leistungserbringung

2.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Verpackungen haben die zugesagten Eigenschaften aufzuweisen. Darüber hinaus müssen sie den geltenden EU-Normen entsprechen.

2.2 Auf Verlangen der S.I.E ist der AN verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

2.3 Lieferungen haben mit Lieferschein zu erfolgen, wobei dieser, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer von S.I.E, sofern auf der Bestellung angeführt die genaue Materialbezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe zu enthalten hat.

2.4 Unter dem schriftlich per Auftragsbestätigung fixierten Liefertermin/Liefertag verstehen die Parteien den Tag des Eintreffens der Lieferung beim Wareneingang von S.I.E.

2.5 Lieferungen/Leistungen gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere beiliegen, andernfalls ist S.I.E berechtigt, den gelieferten Gegenstand auf Kosten und Gefahr des AN zurückzuschicken oder einzulagern.

2.6 Vereinbart wird, dass der Ort der Lieferung/Leistung (Millennium Park 12, 6890 Lustenau, Austria) auch der Erfüllungsort ist, wobei die Lieferung/Leistungserbringung auf Kosten und Gefahr des AN zu erfolgen hat. Lieferungen/Leistungen haben zu den am Bestimmungsort üblichen Geschäftszeiten, an Freitagen jedoch nur bis 12.00 Uhr, zu erfolgen.

3. Materialbeistellung/Fertigungsunterlagen

3.1 Sofern zur Erfüllung des Auftrages Material von S.I.E beigestellt wird, bleibt dieses – auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung - im Eigentum von S.I.E.

3.2 Sämtliche Zeichnungen, Modelle und sonstige Behelfe, die dem AN übergeben werden, bleiben, auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung, materielles und geistiges Eigentum von S.I.E. Die übergebenen Unterlagen sind vom AN geheim zu halten.

4. Immaterialgüterrechte

4.1 Der AN hat S.I.E hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung ergebenden patent-, marken-, muster-, halbleiterschutz- und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefer-/Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.

5. Entgelt, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise sind in Euro (EUR) oder US-Dollar (USD) anzuführen. Dies gilt auch für die Fakturierung. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.2 Die Preise verstehen sich als garantierte Fixpreise. Die Preise sind nach Liefergegenstand sowie -leistungen zu gliedern.

5.3 Jegliche Kosten, wie Transportkosten, Spesen, Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern gehen zu Lasten des AN. Dies gilt auch bei Gewährleistungsfällen.

5.4 Die Frist zur Zahlung des Entgelts beginnt nach ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Rechnungslegung, frühestens jedoch mit vertragskonformer Leistungserbringung. Sämtliche Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist unter Abzug von 3% Skonto, oder 30 Tagen netto zahlbar. Die Rechtzeitigkeit bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Einzahlung.

5.5 Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß gelegt, wenn sie die Bestell-, Positionsnummer und das Datum des Bestellauftrages beinhalten, den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und in zweifacher Ausfertigung an der jeweils angeführten Fakturenstelle einlangen. Sämtliche Rechnungen haben allfällige Skonti bzw. Rabatte auszuweisen. Bei Lieferungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistischen Warennummern (INTRASTAT) sowie das Eigengewicht des Leistungsgegenstandes zu enthalten und es ist ihr ein Lieferschein beizupacken. Nicht ordnungsgemäß gelegte, insbesondere falsch adressierte Rechnungen oder solche, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von S.I.E jederzeit zurückgesendet werden.

5.6 Zahlungen seitens S.I.E gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den AN. Insbesondere ist daraus kein Verzicht von S.I.E hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz abzuleiten.

6. Informationspflichten

6.1 Der AN ist verpflichtet, S.I.E über die Einstellung der Produktion von Liefergegenständen rechtzeitig zu unterrichten, sodass S.I.E noch Maßnahmen setzen kann (Last Order). Die Information hat schriftlich an die E-Mail-Adresse ChangeNotice@sie.at zu erfolgen.

7. Lieferverszug

7.1 Verzögert sich die Erbringung einer Leistung aus Gründen, die S.I.E nicht zu vertreten hat, so ist S.I.E berechtigt, entweder auf der Zuhaltung des Vertrages zu bestehen und eine Vertragsstrafe (Pönale) zu fordern, oder unbeschadet rechtskonformer Ansprüche auf Schadenersatz, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Als Pönale wird die Bezahlung eines Betrages von 1% der Auftragssumme des nicht erfüllten Auftragssteiles pro vollendeter Verspätungswoche vereinbart, höchstens jedoch 6% der Gesamtvertragssumme.

8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate und beginnt ab vertragskonformer Leistungserbringung zu laufen.

8.2 Auch im Falle des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels ist der AN zu dessen Behebung verpflichtet. Sollte der AN die Mängelbehebung nicht unverzüglich vornehmen, hat S.I.E das Recht, nach angemessener Frist eine Ersatzvornahme zu veranlassen, intern oder extern Nachbesserungen durchzuführen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8.3 Für jede mangelhafte Leistungserbringung ist der AN verpflichtet, die der S.I.E dadurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

9. Haftungsregelungen

9.1 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

9.2 Sollte S.I.E darüber hinaus wegen eines behaupteten Fehlers gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer einschlägiger Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen werden, so hat der AN S.I.E gemäß Verschuldens oder Kausalität schad- und klaglos zu halten.

10. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

10.1 S.I.E ist berechtigt, den Vertrag einseitig und mit sofortiger Wirkung zu beenden,

- wenn über das Vermögen des AN das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde, oder

- wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder

- wenn der AN selbst oder sein Subunternehmer Geheimhaltungspflichten oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

11. Geheimhaltung/Datenschutz

11.1 Der AN ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihm in Ausführung eines Auftrages bekannt werden und diese ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

11.2 Die Geheimhaltung besteht auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch den AN und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse weiter.

12. Schriftform

12.1 Verträge, Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige vertragsrelevante Erklärungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

13. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

13.1 Für allfällige Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen zwischen dem AN und S.I.E wird ausnahmslos die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Hauptsitz von S.I.E in 6890 Lustenau, Austria vereinbart.

13.2 Die S.I.E ist ihrerseits jedoch berechtigt, den AN am zuständigen Gericht zu belangen, an dem der AN seinen Sitz hat.

13.3 Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrecht), sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.